



Marktgemeindeamt Saxen

A – 4351 Saxen 77, Politischer Bezirk Perg, OÖ.
Tel.: 07269 355-0, Fax: DW 20, DVR: 0025437, UID Nr. 23431800
e-mail: gemeinde@saxen.at www.saxen.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Saxen vom 11. Jänner 2011 mit der eine **Abfallgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (excl. 10% Umsatzsteuer)

- (1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt für eine 90 Liter Abfalltonne bei vierwöchiger Abfuhr:
- a) für eine 1 Personen-Liegenschaft, Miet oder Eigentumswohnung: 100,0- Euro
 - b) für eine 2 Personen-Liegenschaft, Miet oder Eigentumswohnung: 150,0- Euro
 - c) für eine 3 Personen-Liegenschaft, Miet oder Eigentumswohnung: 175,0- Euro
 - d) für eine 4 Personen-Liegenschaft, Miet oder Eigentumswohnung: 200,0- Euro

e) für eine jede weitere Person pro Liegenschaft, Miet oder Eigentumswohnung erhöht sich die Grundgebühr um jeweils 20,0-€.

f) Für jene Liegenschaften, welche außerhalb des Entsorgungsbereiches der Bioabfallabfuhr liegen, ermäßigt sich die Grundgebühr um 15,0- € (exkl. USt.).

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle ist für jedes weitere Behältnis pro Liegenschaft zusätzlich zur Grundgebühr folgende **Gebühr** zu entrichten:

a) pro Abfallsack ..60 Liter 3,25- €/Stück (exkl. USt.)

b) pro 90 Liter Abfalltonne 60,00- pro Jahr (exkl. USt.)

(3) Betriebe, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen haben eine Grundgebühr in der Höhe von 150,00- Euro (einkl. USt.) pro Jahr für eine 90 Liter Abfalltonne bei vierwöchiger Abfuhr zu entrichten.
Jedes weitere Gebinde ist dem entsprechenden Volumen gemäß mit einer Gebühr von 13 Cent/Liter (exkl. USt.) entsprechend dem vierwöchentlichen Abfuhrintervall zu entrichten.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten-der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 24.10.2007 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ernst Haslinger e.h.

Angeschlagen am: 12.01.2011
Abgenommen am: 28.01.2011